

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3897**

Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 10
24103 Kiel

Kiel, 3. April 2012

**HASPA Finanzholding, Hamburg; Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg; Anmeldung gem. § 39 GWB;
Vorlage/Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und
Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 29. 03.- 2012 zu dem Beschluss
des Bundeskartellamts**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügte Vorlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Bastian



Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

28. März 2012

**HASPA Finanzholding, Hamburg; Erwerb einer Minderheitsbeteiligung an der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, Ratzeburg; Anmeldung gem. § 39 GWB
Hier: Stellungnahme zu dem Beschluss des Bundeskartellamts**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die HASPA Finanzholding, die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg und der Kreis Herzogtum Lauenburg haben mit Schreiben vom 14. Juni 2011 beim Bundeskartellamt das Vorhaben des Erwerbs einer Beteiligung der HASPA Finanzholding an der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg in Höhe von 25,1 % sowie des damit verbundenen Abschlusses eines Beteiligungs- sowie eines Kooperationsvertrages zwischen sich angemeldet. Die 4. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes hat dazu am 28. Februar 2012 folgenden Beschluss gefasst:

„Das mit Schreiben vom 14. Juni 2011 angemeldete Zusammenschlussvorhaben, der Erwerb von 25,1 % am Stammkapital der Beteiligten zu 2. (dies ist die Kreissparkasse) durch die Beteiligte zu 1. (diese ist die HASPA Finanzholding) sowie der Beteiligungsvertrag in der Fassung vom 29. Juli 2011 und der Kooperationsvertrag in der Fassung vom 24. Februar 2012, wird untersagt.“

Die Landeskartellbehörde hat die Entscheidung des Bundeskartellamtes am 01. März 2012 mit dem Hinweis erhalten, dass der Beschluss Geschäftsgeheimnisse enthalte und nur zur Verwendung der Landeskartellbehörde bestimmt sei. Das Bundeskartellamt habe die Beteiligten um eine um Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassung gebeten, die sie auf der Webseite des Bundeskartellamtes veröffentlichen werde. Gegen die Untersagungsverfügung ist die Beschwerde zulässig (§ 63 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]). Zuständiges Beschwerdegericht wäre das OLG Düsseldorf (§ 63 Abs. 4 GWB). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 63, 64 GWB).

Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes komme ich der Bitte des Finanzausschusses aus seiner Sitzung am 01. März 2012 nach und nehme zu der Entscheidung aus kartellrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Nach § 36 Abs. 1 GWB ist ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 3b sowie Abs.1 Nr. 3 Satz 3 GWB liegt ein Zusammenschluss, beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen vor, wenn die Anteile 25 vom Hundert des Kapitals des anderen Unternehmens erreichen oder bei Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens. Das Bundeskartellamt nimmt an, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und damit ein Zusammenschluss vorliegt. § 36 Abs. 1 GWB verweist mit dem Begriff der Marktbeherrschung auf die gesetzlichen Vermutungen des § 19 Abs. 2 und 3 GWB.
2. Nach § 19 Abs. 3 S. 1 GWB wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Die betroffene Marktstellung muss sich durch den Zusammenschluss zum Nachteil der Wettbewerbsverhältnisse ändern.

Ausgangspunkt für die Marktbeherrschungsprüfung ist der räumlich und sachlich relevante Markt. Dieser Teil nimmt breiten Raum in der Entscheidungsbegründung

des Bundeskartellamtes ein. Dabei geht das Bundeskartellamt ähnlich wie im Fall des Zusammenschlussvorhabens der Sparkassen Karlsruhe und Ettlingen vor, welches freigegeben worden ist. Im Ergebnis stellt das Bundeskartellamt sachlich auf den Markt für Girokonten für Privatkunden sowie auf den Markt für Kredite für Geschäftskunden ab und räumlich auf den Markt „Kreis Herzogtum Lauenburg“.

Das Bundeskartellamt kommt dabei zu dem Ergebnis, das Zusammenschlussvorhaben führe auf dem Markt für Girokonten für Privatkunden und auf dem Markt für Kredite an Geschäftskunden in Lauenburg zur Entstehung bzw. Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung. Dabei kommt das Bundeskartellamt u.a. zu der Feststellung, der Hauptvertriebskanal für Girokonten für Privatkunden sei weiterhin die Bankfiliale. Bei der Nachfrage von Geschäftskunden nach Krediten führe der intensive Beratungs- und Verhandlungsbedarf der Kunden dazu, dass die Verfügbarkeit einer Filiale vor Ort – oder jedenfalls in erreichbarer Distanz – eine große Rolle spiele. Bei den Geschäftskundenkrediten sei der Marktanteil der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg bereits vor dem Zusammenschluss hoch und liege deutlich über der Marktbeherrschungsvermutung. Nach dem Zusammenschluss würden die Beteiligten schon auf Grund ihrer absoluten Marktanteile über eine marktbeherrschende Position verfügen. Hinzu komme der deutliche Abstand der Beteiligten zu den nächstfolgenden Wettbewerbern. Die Ergebnisse des Bundeskartellamtes zur Datenerhebung sowie zur Bewertung zur Marktuntersuchung und zu den Marktanteilen können nur von den Beteiligten bewertet werden.

3. Bei seiner Entscheidung stellt das Bundeskartellamt darüber hinaus ganz wesentlich auf den Inhalt des zwischen der HASPA und der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg geschlossenen Kooperationsvertrages ab. Es führt aus, die wesentlichen Inhalte des Zusammenschlussvorhabens seien im Kooperationsvertrag – insbesondere die Bindung struktureller Entscheidungen an die Zustimmung der HASPA sowie die Vertretung der HASPA in Gremien der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg – geregelt, während der Beteiligungsvertrag im Wesentlichen nur gesetzlich zwingende Elemente enthalte. Ziel der Regelungen im Kooperationsvertrag sei es, der HASPA eine Stellung zu verschaffen, die jedenfalls der des Inhabers einer Sperrminorität bei Kapitalgesellschaften entspreche. Die Verträge liegen der Landeskartellbehörde nicht vor.

Nach Auswertung der Vertragsunterlagen kommt das Bundeskartellamt zu dem Ergebnis, die HASPA erhalte einen Einfluss auf die Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg, der erwarten lasse, dass der bestehende Wettbewerb zwischen den beiden Kreditinstituten entfalle, mindestens aber erheblich reduziert werde. HASPA und Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg würden keinen Anreiz mehr haben, wie bislang beim Wettbewerb um neue Kunden gegeneinander zu bieten. Aufgrund der im Kooperationsvertrag festgelegten kapitalunterlegten Kooperation sei zu erwarten, dass trotz der weiterbestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg die HASPA weitreichenden Einfluss auf strategische Entscheidungen innerhalb der Kreissparkasse erlangen werde. Durch die im Kooperationsvertrag eingeräumten Befugnisse der HASPA werde die HASPA eine erheblich stärkere Position einnehmen als ein normaler Minderheitsaktionär. Die Einflussmöglichkeiten sowohl aufgrund der vertraglichen Regelungen als auch unter Berücksichtigung der strategischen Zielsetzungen beider Sparkassen gingen weit über die Einflussmöglichkeit durch eine reine Kapitalbeteiligung in Höhe von 25,1 % hinaus.

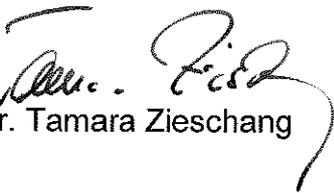
4. Aus allem wird deutlich, dass es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handelt. Die Entscheidung des Bundeskartellamtes hat teilweise prognostischen Charakter und unterliegt damit auch einer gewissen Beurteilungsbreite. Der relevante Markt ist zudem nicht leicht abzugrenzen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das OLG Düsseldorf im Falle eines Rechtsmittels zu einem anderen Ergebnis kommen könnte. Letztlich kann von hier aber nicht beurteilt werden, inwieweit die Beteiligten die Markteinschätzungen und Prognosen des Bundeskartellamtes substantiiert widerlegen können.

Das Bundeskartellamt lässt auch erkennen, dass das Vorhaben der Einstieg in eine Beteiligungsstrategie der HASPA an kommunalen Sparkassen sei. Insoweit kommt den Ausführungen des Bundeskartellamtes zu den Inhalten des Kooperationsvertrages besonderes Gewicht zu. Die Verbindung einer Minderheitsbeteiligung mit zusätzlichen vertraglichen Einflussrechten kann zu einer Untersagung führen, sofern sie dem beteiligten Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, das Verhalten des Beteiligungsunternehmens in seinem Interesse zu steuern. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes müsse der vorgelegte Kooperationsvertrag im Hinblick auf

künftige Zusammenschlussvorhaben wohl deutlich überarbeitet werden, um einer Freigabe durch das Bundeskartellamt nicht entgegenzustehen.

Im Ergebnis muss aber auch dann im Einzelfall geprüft werden, inwieweit eine Freigabe eines Zusammenschlussvorhabens erreichbar wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tamara Zieschang